

# Feuerwehrreglement



**FEUERWEHR AARE**

AARWANGEN - BANNWIL - SCHWARZHÄUSERN

1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Aufgaben der Feuerwehr</b> .....	3
<b>II. Feuerwehrdienstpflicht</b> .....	4
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung .....	4
2. Übungsdienst und Einsatz.....	6
<b>III. Betriebsfeuerwehren</b> .....	8
<b>IV. Finanzierung</b> .....	8
<b>V. Zuständigkeiten</b> .....	10
1. Gemeinderat Aarwangen.....	10
2. Kommission Generationen plus Feuerwehr .....	10
3. Austausch Feuerwehr .....	11
4. Leiterin/Leiter Kultur und Gesellschaft .....	11
5. Feuerwehr-Kommando.....	11
<b>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	12
<b>Anhang I</b> .....	13
<b>Organisation der Feuerwehr Aare</b> .....	13
<b>Anhang II</b> .....	14
<b>Entschädigungen</b> .....	14
<b>Anhang III</b> .....	16
<b>Entschuldigungs- und Bussenwesen</b> .....	16
<b>Anhang IV</b> .....	17
<b>Gebührentarif</b> .....	17

Die Einwohnergemeinde Aarwangen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

Bei ihren Einsätzen hat sie insbesondere:

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) unmittelbar drohende Gefahren und Schäden mit geeigneter Massnahmen abzuwenden,
- d) nach Bränden und Elementarereignissen die erforderlichen Aufräumarbeiten mit den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. Polizei, Zivilschutz) zu koordinieren.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

<sup>3</sup> Auf Ersuchen leistet sie auch nicht vertraglich abgeschlossene Nachbargemeinden Hilfe.

<sup>4</sup> Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde
- Verkehrsdienst bei Anlässen
- Insekten-Einsätze

<sup>6</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Sie kann Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

Vertretung nach Aussen

### Art. 2

Das Kommando vertritt die Feuerwehr gegenüber der Behörden und Verwaltungsstellen, im Administrativbereich in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter Kultur und Gesellschaft. Er legt gegenüber der Behörde und den Organen Rechenschaft ab.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

#### Art. 3

Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Personen zwischen dem 20.<sup>1</sup> und dem 50.<sup>2</sup> Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt. Kader- und Fachleute können mit ihrem schriftlichen Einverständnis und der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters Kultur und Gesellschaft über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden, jedoch maximal bis zum erreichten 55. Altersjahr.

Rekrutierung

#### Art. 4

Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden.

Persönliche Dienstleistung

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung  
oder Ersatzabgabe

#### Art. 6

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und die Leiterin oder Leiter Kultur und Gesellschaft bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Doppeldienstleistung in Feuerwehr und Zivilschutz ist nicht zulässig.

<sup>5</sup> Neuzuzüger, die bereits Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sofort aufgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Beibehaltung des bisherigen Grades und der Funktion.

<sup>1</sup> Beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird.

<sup>2</sup> Endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet ist.

## Ärztlicher Befund

**Art. 7**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

## Weiterausbildung

**Art. 8**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

## Kader und Fachleute

**Art. 9**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

## Persönliche Ausrüstung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie sorgfältig mit dem Material umzugehen. Die Ausrüstung wird von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Fehlendes Material kann von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

<sup>4</sup> Bei Entlassung oder Austritt ist die gefasste Ausrüstung und Bekleidung innert Monatsfrist zurück zu geben.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

### Art. 11

<sup>1</sup> Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Wie auch Partner in eingetragener Partnerschaft, deren Partner Feuerwehrdienst leistet,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.

<sup>2</sup> Vom aktiven Feuerwehrdienst werden auf Gesuch hin befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind. Namentlich sind das: Gemeindepräsident, Co-Leitung Ressort Generationen, Vorsteher regionales Führungsorgan, Zivilschutzkommandant.
- b) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- c) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren in den Vertragsgemeinden,
- d) Personen, die wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine aktive Dienstpflicht leisten können und die Kriterien für die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe [WPEG] erfüllen oder mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen.

<sup>3</sup> Die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst entbindet nicht automatisch von der Bezahlung einer Ersatzabgabe.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

### Art. 12

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren. Es gilt für sie als Aufgebot.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

### Art. 13

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens fünf Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando auf dem Dienstweg einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,

- d) begründete Ortsabwesenheit,<sup>3</sup>
- e) andere wichtige Gründe.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.

<sup>5</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich im Fachbereich nachzuholen.

<sup>6</sup> Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft.

<sup>7</sup> Das Bussenwesen ist im Anhang III geregelt.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig anzufragen und rechtzeitig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

#### **Art. 16**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

Einsatz von Gemeindepersonal

#### **Art. 17**

Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant kann im Einverständnis mit den zuständigen Behörden Mitarbeitende der örtlichen Gemeindebetriebe zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen.

Militärische Truppen

#### **Art. 18**

Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.

<sup>3</sup> Mögliche Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

<sup>4</sup> Mögliche Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art

### III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

**Art. 19**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### IV. Finanzierung

Grundsatz

**Art. 20**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

**Art. 21**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20.<sup>6</sup> und 50.<sup>7</sup> Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt in der Gemeinde Aarwangen 14 % der einfachen Steuer - in den übrigen Vertragsgemeinden gemäss Beschluss des zuständigen Organs - und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. In der Regel wird die Ersatzabgabe pro nachweislich geleistetem Dienstjahr um 1/30 reduziert.

<sup>5</sup> Siehe «Leitfaden betriebseigene Interventionskräfte»

<sup>6</sup> Beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird.

<sup>7</sup> Endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet ist.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede/r am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

<sup>6</sup> Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen die Hälfte der Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

#### **Art. 22**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) alle Personen gemäss Art. 11 Abs. 1,
- b) auf Gesuch hin, alle Personen gemäss Art. 11 Abs. 2.

Gebühren

#### **Art. 23**

Die Gemeinde erhebt gemäss Anhang IV für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 Absatz 3 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen geführt haben.<sup>8</sup>

Einsatzkosten

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Aarwangen fordert die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Einsatzkosten richten sich nach den Ansätzen im Anhang IV.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

#### **Art. 25**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden - kann eine angemessene Entschädigung<sup>9</sup> verlangt werden.

Versicherungen

#### **Art. 26**

<sup>8</sup> Ab dem 2. Alarm seit der erstmaligen Aufschaltung des Alarmdispositivs.

<sup>9</sup> Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

Die Gemeinde Aarwangen schliesst für die Feuerwehr Aare die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

Entschädigungen/Sold

**Art. 27**

Entschädigungen und Sold sind im Anhang II geregelt.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat Aarwangen

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 28**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr Aare aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung die Mitglieder der Kommission Generationen und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest, soweit diese nicht durch Art. 30 geregelt werden,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- g) spricht Bussen aus, die den Betrag von CHF 100.00 übersteigen.

### 2. Kommission Generationen plus Feuerwehr

Zusammensetzung

**Art. 29**

Die Zusammensetzung und Konstitution der Kommission Generationen plus Feuerwehr richtet sich nach dem Anhang 1 der Gemeindeordnung.

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 30**

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission Generationen plus Feuerwehr richten sich nach dem Anhang 1 der Gemeindeordnung.

### 3. Austausch Feuerwehr

#### Art. 31

Die Anschlussgemeinden gehören dem «Austausch Feuerwehr» an. Die Details werden im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr geregelt.

### 4. Leiterin/Leiter Kultur und Gesellschaft

Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 32

Die Leiterin oder der Leiter Kultur und Gesellschaft, auf Antrag des Feuerwehr-Kommandos,

- a) fasst Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in ihrer/seiner Zuständigkeit,
- b) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen Anträge für auszufällende Bussen, die den Betrag von CHF 100.00 übersteigen,
- h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Kommando das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates,
- i) unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen Anträge für Sachgeschäfte, die nicht in ihrer/seiner Zuständigkeit liegen.

### 5. Feuerwehr-Kommando

Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 33

Das Feuerwehr-Kommando

- a) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- b) entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 13,
- c) spricht Bussen aus, die den Betrag von CHF 100.00 nicht übersteigen,
- d) beschliesst im Rahmen des Budgetkredites über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen gemäss Funktionendiagramm,
- e) verabschiedet zuhanden der Feuerwehrinspektorin bzw. des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
- f) orientiert die Leiterin bzw. den Leiter Kultur und Gesellschaft mittels Protokollkopie über den Inhalt ihrer Sitzungen.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 34

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Aarwangen zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 ff FFG bleibt vorbehalten.

Anwendung von  
übergeordnetem Recht

### Art. 35

Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, richten sich die Einzelheiten nach den Bestimmungen des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

Aufhebung bisheriges Recht

### Art. 36

Das Feuerwehrreglement vom 11. Dezember 2017 samt Anhängen I bis IV wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### Art. 37

Dieses Reglement mit den Anhängen I bis IV tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 nahm dieses Reglement samt Anhänge I bis IV an.

## EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN



Gabriela Seiler  
Vizegemeindepräsidentin

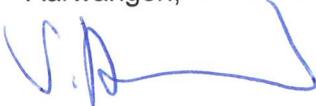


Suzanna Pfister  
Sekretärin

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin Präsidiale Dienste bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 in den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Oberaargau) publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

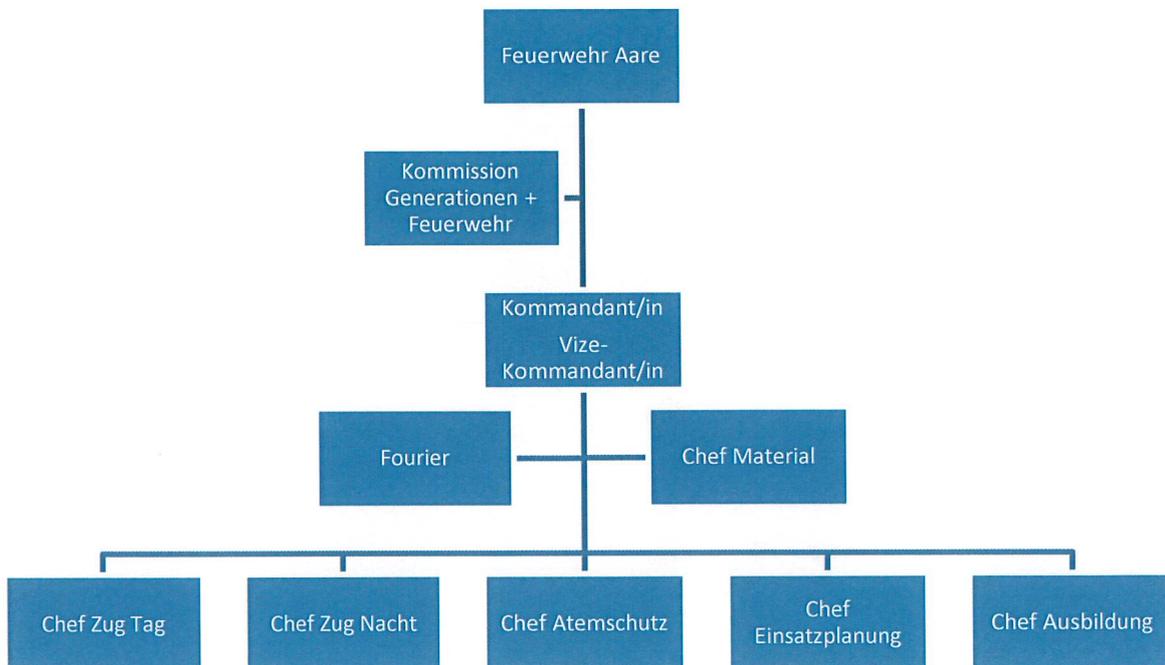
Aarwangen, 25.11.2024



Suzanna Pfister  
Leiterin Präsidiale Dienste

## Anhang I

### Organisation der Feuerwehr Aare



## Anhang II

### Entschädigungen

#### 1. Jahresentschädigungen

##### 1.1. Jahrespauschale je Funktion

Kommandant/in	pauschal	CHF 3'500.00
Vizekommandant/in I + II	pauschal je	CHF 600.00
Einsatzleiter/in im Grad eines Offiziers	pauschal je	CHF 500.00
Atemschutzverantwortliche/r	pauschal	CHF 500.00
Fourier	pauschal	CHF 2'100.00
Materialverwalter/in I	pauschal	CHF 1'100.00
Materialverantwortlicher II	pauschal	CHF 600.00
Fahrzeugverantwortliche/r	pauschal	CHF 500.00
Verantwortliche/r Einsatzplanung	pauschal	CHF 300.00
Ausbildungsverantwortliche/r	pauschal	CHF 1'000.00
Mutationsverantwortlicher	pauschal	CHF 500.00
Fachverantwortliche/r*	pauschal je	CHF 250.00

\* Durch das Kommando zu definieren, z.B. Verkehrschef, Atemschutz-Gerätewart, Elektriker,...

##### 1.2. Mit der Jahrespauschale werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Interesse der Bevölkerung, sowie Einschränkung in der Freizeit.
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Stabsitzungen und Kommandorapporten sowie von Übungen gemäss Jahresprogramm.
- Aufgaben gemäss Pflichtenheft, inkl. Telefongespräche, administrativer Aufwand.
- Hat eine Person mehrere Funktionen gemäss Art. 1.1 inne, werden die Entschädigungspauschalen aufsummiert.

##### 1.3. Zusätzlich zu den Pauschalen werden Entschädigungen gemäss Ziffer 2 – 7 nach Absprache mit dem Kommando ausbezahlt.

#### 2. Entschädigungen für spezielle Arbeiten ausserhalb von Übungen und Ernstfalleinsätzen

Arbeiten:

Spezielle Projekte	pro Std.	CHF 25.00
Unterhaltsarbeiten	pro Std.	CHF 25.00
Instruktor/in Fahrzeugausbildung	pro Std.	CHF 25.00
Fahrschüler/in Fahrzeugausbildung	pro Std.	CHF 25.00
Verkehrsdienst	pro Std.	CHF 25.00
Insektenbekämpfung	pro Std.	CHF 25.00
Kurse	pro Std	CHF 25.00

Max. Tagesentschädigung pro Tag CHF 200.00

Die vorgenannten Ansätze verstehen sich inkl. Feriengeld und 13. Monatslohn.

#### 3. Sitzungen/Rapporte

Für die Stabs- und Kommandositzungen werden Sitzungsgelder gem. Ziffer 2 des Anhangs zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen «Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats und von Kommissionen» ausbezahlt.

#### 4. Übungssold, ordentliche Hauptübung

4.1. Die Normübungen dauern in der Regel mind. 2 Stunden,

Kp- und Hauptübungen in der Regel etwas länger.

4.2. Sold:	Übungssold	pro Übung	CHF 50.00
	Pflichtfahrten	pro Fahrt	CHF 35.00
	Wochenend- und Feiertags-Pikettdienst	pro 24 Std.	CHF 40.00

## 5. Ernstfallsold

5.1. Fehlalarme		pro Alarm	CHF 35.00
5.2. Einsätze im Schadensfalle aller Art		pro Std.	CHF 35.00
5.3. Hilfeleistung im Auftrag des Kommandos, Dienst in Uniform		pro Std.	CHF 35.00
5.4. Retablieren und Wachdienst im Anschluss an Einsätze		pro Std.	CHF 35.00

## 6. Kursunterlagen

Die Kosten für Kursunterlagen und Reglemente gehen zu Lasten der Feuerwehr.

## 7. Spesenentschädigung

Hier gelten die Entschädigungen gemäss Anhang III der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen «Auslagenersatz und Entschädigungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nebenamtlichen Funktionen».

Innerhalb des Vertragsgebiets der Feuerwehr Aare wird keine km-Entschädigung vergütet. Eine Vergütung der km erfolgt erst bei mehr als 20 km.

## **Anhang III**

### **Entschuldigungs- und Bussenwesen**

Gemäss Art. 13 des Feuerwehrreglements werden für unentschuldigtes Fernbleiben von Übung, Kursen und Inspektionen pro Kalenderjahr folgende Bussen ausgesprochen:

Pro unentschuldigte Absenz:

CHF 50.00

## Anhang IV

### Gebührentarif

#### Allgemeine Grundsätze

Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) unentgeltlich.

Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss diesem Tarif verrechnet.

Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat Aarwangen auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Kultur und Gesellschaft den Verzicht oder die Reduktion der Gebühren beschliessen.

#### Tarifansätze

##### I. Einsatzkosten bei Einsätzen im Vertragsgebiet ohne Sonderstützpunkt oder nachbarschaftlicher Hilfeleistung

<b>1. Personalkosten</b>		
AdF Ernsteinsatz	pro Stunde/AdF	CHF 60.00
<b>2. Fahrzeuge und Geräte</b>		
2.1. Tanklöschfahrzeug TLF	pro Einsatz/Tag	CHF 300.00
2.2. Hubretterfahrzeug HRF	pro Einsatz/Tag	CHF 300.00
2.3. Weitere Einsatzfahrzeuge	pro Einsatz/Tag	CHF 170.00
2.4. Motorspritze Typ 2	pro Einsatz/Tag	CHF 100.00
2.5. Motorspritze Typ 3	pro Einsatz/Tag	CHF 130.00
2.6. Wärmebildkamera	pro Einsatz/Tag	CHF 100.00
<b>3. Diverses</b>		
3.1. Motorsäge/Rettungssäge exkl. Benzin	pro Stunde	CHF 24.00
3.2. Lüfter exkl. Benzin	pro Stunde	CHF 35.00
3.3. Wassersauger	pro Stunde	CHF 30.00
3.4. Tauchpumpe	pro Einsatz/Tag	CHF 40.00
3.5. Notstromaggregat exkl. Benzin	pro Einsatz/Tag	CHF 30.00
3.6. Betriebsstoffe (Benzin, Diesel, Öl, etc.)	effektiver Aufwand	
3.7. Streugerät für Ölwehr etc.	pro Einsatz/Tag	CHF 25.00
3.8. Pressluftflasche (Füllung, Aufwand)	pro Stück	CHF 10.00
3.9. Ölbinder	pro Sack à 40 Liter	CHF 60.00
3.10. Entsorgungskosten	pro Container od. Aufwand	CHF 50.00
3.11. Vlies	pro Laufmeter	CHF 6.00
3.12. Verbrauchsmaterial	effektiver Aufwand	
3.13. Reinigungsmaterial	effektiver Aufwand	

##### II. Einsatzkosten bei Öl-/ABC-Einsätzen; mit Sonderstützpunkt

<b>1. Personalkosten</b>		
AdF Ernsteinsatz	pro Stunde/AdF	CHF 60.00
<b>2. Fahrzeuge und Geräte</b>		

**2.1. Tanklöschfahrzeug TLF**

a) Grundgebühr		CHF 100.00
b) Einsatzgebühr (in Aktion)	pro Stunde	CHF 120.00
c) Fahrkosten	pro km	CHF 2.00

**2.2. Hubretterfahrzeug HRF**

a) Grundgebühr		CHF 100.00
b) Einsatzgebühr (in Aktion)	pro Stunde	CHF 120.00
c) Fahrkosten	pro km	CHF 2.00

**2.3. Modulfahrzeug**

a) Grundgebühr		CHF 50.00
b) Einsatzgebühr	pro Stunde	CHF 80.00
c) Fahrkosten	pro km	CHF 2.00

**2.4. Atemschutzfahrzeug**

a) Grundgebühr		CHF 50.00
b) Einsatzgebühr	pro Stunde	CHF 80.00
c) Fahrkosten	pro km	CHF 2.00

**2.5. Übrige Fahrzeuge bis 3,5t**

a) Grundgebühr		CHF 25.00
b) Einsatzgebühr	pro Stunde	CHF 40.00
c) Fahrkosten	pro km	CHF 1.00

**3. Diverses**

3.1. Ölbinder	pro Sack à 40 Liter	CHF 40.00
3.2. Aufwand Dritter (Wischmaschine, Bagger)	gemäss Rechnung	
3.3. Entsorgungskosten	pro Container od. Aufwand	CHF 40.00
3.4. Vlies	pro Laufmeter	CHF 6.00
3.5. Verbrauchsmaterial	effektiver Aufwand	
3.6. Reinigungsmaterial	effektiver Aufwand	

**III. Verschiedene Gebühren****1. Brandmeldeanlage**

Fehlalarm (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch bedingt, usw.) ab 2. Fehlalarm pro Jahr	pauschal	CHF 400.00
--	----------	------------

**2. Notschlüsselanlage**

Jährliche Betriebsgebühren für die Notschlüsselanlage	pauschal	CHF 30.00
---	----------	-----------

**3. Insektenbekämpfung**

3.1. Einsatzgebühr bis 2 Stunden AdF inkl. Fahrzeug bis 3,5t und 1 Flasche Insektizid	pauschal	CHF 100.00
3.2. Jede weitere Stunde AdF	pro Stunde/AdF	CHF 50.00
3.3. Insektizid ab der 2. Flasche	je Flasche	CHF 30.00
3.4. Spezialfahrzeuge	gemäss Ziff. I./2. hiervor	

**4. Personalkosten wie Verkehrsdienst usw.**

AdF Einsatz	pro Stunde/AdF	CHF 50.00
-------------	----------------	-----------